



## Amtliche Bekanntmachung

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29.01.2014**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 29. Januar 2014 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zuletzt geändert am 19.12.2007 beschlossen:

#### **Artikel 1**

**§1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen** erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	<b>30,-- EUR</b>
von mehr als 3 Std. bis zu 6 Std.	<b>50,-- EUR</b>
von mehr als 6 Stunden	<b>70,-- EUR</b> (Tageshöchstsatz).

#### **Artikel 2**

**§3 Aufwandsentschädigung** erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinde- bzw. Ortschaftsrates und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an einer zu deren Vorbereitung notwendigen Fraktionssitzung sowie für die Teilnahme an Klausursitzungen der Gemeinderatsfraktionen und für alle sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten und bei beratenden Mitgliedern im Gemeinderat

1.1 als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	<b>50,-- EUR</b>
1.2 als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	<b>50,-- EUR</b>

- bei Ortschaftsräten

1.3 als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	<b>50,--EUR</b> je Sitzung.
---	-----------------------------

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

Die Absätze 2 bis 5 bleiben unberührt.

### **Artikel 3**

**§ 4 Auszahlung der Entschädigung** erhält folgende Fassung:

Entschädigungen sind wie folgt zu zahlen:

(1) Die Entschädigung nach §1 Abs. 2 halbjährlich **nachträglich**.

### **Artikel 4**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.

Mosbach, den 9. April 2014

Michael Jann, Oberbürgermeister

#### **Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO:**

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Vorschriften ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.